

**Satzung
des Marktes Bad Hindelang
über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten
für den Fremdenverkehr**

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ergibt sich aus neun Lageplänen (M = 1 : 5.000) vom 15. Oktober 2008 und der Liste des Marktbauamtes Bad Hindelang über die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke vom 15. Oktober 2008. Diese Unterlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. April 2001 außer Kraft.

Markt Bad Hindelang
ausgefertigt am 29. Oktober 2008
i.V.

H e i m
2. Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 beschlossen

Verteiler:

- Generalakt Hauptamt
- Marktbauamt
- Landratsamt
- Notariat Sonthofen
- Amtsgericht Sonthofen, Grundbuchamt